

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Ortsgemeinderates

der Ortsgemeinde Birgel

Sitzungstermin: 28.11.2019
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Birgel, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Elmar Malburg Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Andreas Crump

Herr Andre Esch

Herr Jürgen Finnemann 1. Beigeordneter

Frau Jessica Gorges

Herr Peter Hutsch 2. Beigeordneter

Herr Peter Michels

Herr Gerd Ostermann

Herr Manfred Rütz

Verwaltung

Frau Susanne Ludwig Schriftführerin

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 20.11.2019 auf Donnerstag, 28.11.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße
"Bahnhofstraße - Stichweg"
Vorlage: 2-2003/19/05-192
5. Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 2-2071/19/05-199
6. Anfragen, Verschiedenes

nichtöffentliche Sitzung

7. Genehmigung der letzten Niederschrift
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist allen Ratsmitgliedern zugegangen und wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 2: Einwohnerfragen

Entfällt, da keine Einwohner anwesend sind.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Elmar Malburg informiert den Rat über folgendes:

- Bescheid über die Festsetzung der VG-Umlage für das HH-Jahr 2019. Bei 37,00% Umlage – 134.082 €. 2018 – 167.673 €; 2017 – 193.885 €; 2016 – 169.042 €; – 152.973 €
- Dachkontrolle Bürgerhaus durch Firma Husch/ Reuth am 15.11.19. Für die Reparatur muss Geld in den HH 2020 eingestellt werden, damit die Schadstelle im Dach repariert werden kann.

1. Sachverhalt:

Die Arbeiten zur Fertigstellung der Erschließungsanlage „Bahnhofstraße - Stichweg“ sind abgeschlossen. Der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist gemäß § 131, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Die Erschließungsanlage umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke (*siehe Anlage*).

Da es sich bei der Bahnhofstraße ab der Einmündung in die Hauptstraße (B 421) bis zum Einmündungsbereich Mühlenstraße um eine Kreisstraße und somit klassifizierte Straße handelt, die nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde steht, ist zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke bzw. der gewichteten Fläche § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Birgel anzuwenden.

§ 6 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) hat folgenden Wortlaut:

„Für Grundstücke, die von zwei vollständig in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur zur Hälfte anzusetzen.

Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Ermäßigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Ortsgemeinde die Baulast trägt.“

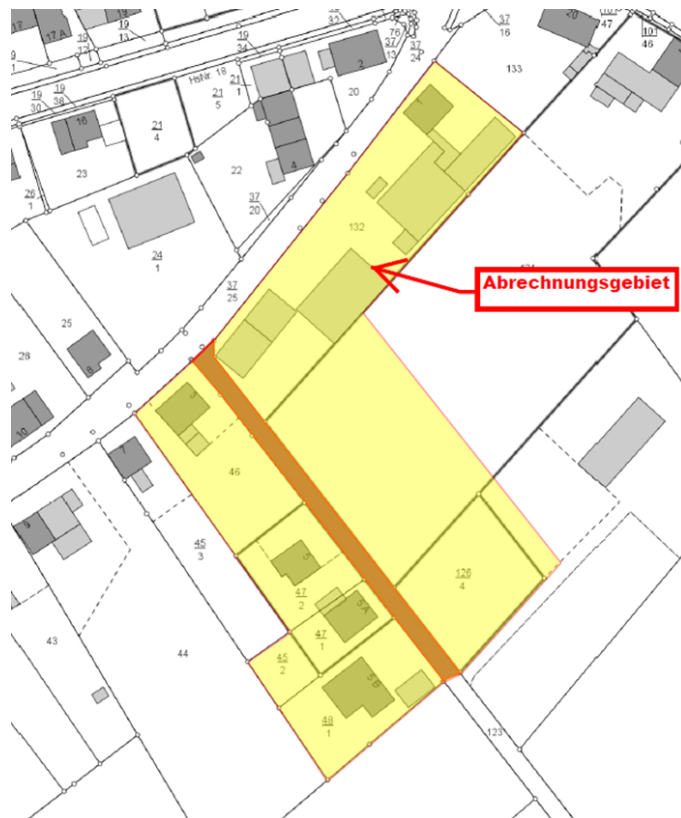
Der Stichweg der Bahnhofstraße liegt für alle Teileinrichtungen (Straßenfläche, -entwässerung und -beleuchtung) voll in der Baulast der Ortsgemeinde. Für die Bahnhofstraße (Kreisstraße) trägt die Ortsgemeinde lediglich die Baulast für die Straßenbeleuchtung. Somit ist für die Straßenbeleuchtung die Regelung des § 6 Abs. 1 der EBS entsprechend anzuwenden.

Von der Erschließungsanlage „Bahnhofstraße – Stichweg“ (mit Ausnahme der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung) werden insgesamt 8 Grundstücke mit einer gewichteten Fläche von insgesamt 16.045,80 m² erschlossen. Die einzelnen von der Anlage erschlossenen Grundstücke sind nachstehend aufgeführt:

Flur	Flurstück-Nr.	Größe in m ²	gewichtete Fläche gesamt in m ²
6	132	3.013,00	5.423,40
6	131	8.214,00	3.540,00
6	126/4 u. 126/5	6.731,00	1.800,00
7	46	1.160,00	1.740,00
7	47/2	668,00	1.002,00
7	47/1	369,00	664,20
7	45/2	224,00	403,20
7	48/1	982,00	1.473,00
			16.045,80

Von der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ entlang des Stichweges Bahnhofstraße werden insgesamt 8 Grundstücke mit einer gewichteten Fläche von insgesamt 12.464,10 m² erschlossen. Die einzelnen von der Anlage erschlossenen Grundstücke sind nachstehend aufgeführt:

Flur	Flurstück-Nr.	Größe in m ²	gewichtete Fläche gesamt in m ²
6	132	3.013,00	2.711,70
6	131	8.214,00	3.540,00
6	126/4 u. 126/5	6.731,00	1.800,00
7	46	1.160,00	870,00
7	47/2	668,00	1.002,00
7	47/1	369,00	664,20
7	45/2	224,00	403,20
7	48/1	982,00	1.473,00
			12.464,10



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt das Abrechnungsgebiet mit den jeweils gewichteten Flächen wie vorstehend aufgelistet.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Sonderinteresse: 1

2. Sachverhalt (Stichweg Bahnhofstraße ohne Straßenbeleuchtung):

Die Anlage erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 8 der Erschließungsbeitragssatzung. Der gesamte beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Anlage mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung beträgt 55.944,32 €.

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen trägt die Gemeinde 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes = 5.594,43 €. Auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke sind demnach 50.349,89 € zu verteilen.

Die gesamte zu berücksichtigende gewichtete Fläche (erschlossene Fläche unter Berücksichtigung von Vollgeschoss- und Artzuschlägen) beträgt 16.045,80 m². Der Beitragssatz je m² gewichtete Grundstücksfläche beträgt somit 3,13789 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge entsprechend der vorstehenden Darstellung mit einem beitragsfähigen Aufwand von 55.944,32 € abzüglich des Gemeindeanteiles von 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes = 5.594,43 €, somit auf die Anlieger

umzulegender Aufwand = 50.349,89 € und einem hieraus resultierenden Beitragssatz von 3,13789 €/m² gewichteter Grundstücksfläche. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abrechnung vorzunehmen.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Sonderinteresse: 1

3. Sachverhalt (Straßenbeleuchtung):

Die Straßenbeleuchtungsanlage erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 8 der Erschließungsbeitragssatzung. Der gesamte beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage beträgt 2.915,98 €.

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen trägt die Gemeinde 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes = 291,60 €. Auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke sind demnach 2.624,38 € zu verteilen.

Die gesamte zu berücksichtigende gewichtete Fläche (erschlossene Fläche unter Berücksichtigung von Mehrfacherschließung, Vollgeschoss- und Artzuschlägen) beträgt 12.464,10 m². Der Beitragssatz je m² gewichtete Grundstücksfläche beträgt somit 0,21056 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge entsprechend der vorstehenden Darstellung mit einem beitragsfähigen Aufwand von 2.915,98 € abzüglich des Gemeindeanteiles von 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes = 291,60 €, somit auf die Anlieger umzulegender Aufwand = 2.624,38 € und einem hieraus resultierenden Beitragssatz von 0,21056 €/m² gewichteter Grundstücksfläche. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abrechnung vorzunehmen.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Sonderinteresse: 1

TOP 5: Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 2-2071/19/05-199

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Birgel sollen künftig Rasengrabstätten für Sargbestattungen angeboten werden, bisher sind nur Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen möglich.

Durch die Einführung dieser neuen Grabart muss die Friedhofssatzung aktualisiert werden.

Da bereits 4 Änderungen der Grundsatzung von 2005 vorliegen, ist es sinnvoll, die Friedhofssatzung komplett neuzufassen.

Im Zuge dessen können gleichzeitig mehrere Anpassungen vorgenommen werden. Zur besseren Darstellung sind die Anpassungen rot markiert.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Friedhofssatzung

entsprechend vorliegendem Entwurf mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

§ 14 Abs. 3:

Wahlgrabstätten werden als zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben.

§ 14 Abs. 5:

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit in 5-Jahres-Schritten verlängert werden.

Nach der Beschlussfassung wird die korrigierte Neufassung der Friedhofssatzung zur Verfügung gestellt, durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt und veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Anfragen, Verschiedenes

Es erfolgen keine Anfragen seitens der Ratsmitglieder

Für die Richtigkeit:

Datum: 04.12.2019

.....
(Elmar Malburg, Vorsitzender)

.....
(Susanne Ludwig, Protokollführer)